

Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
Burgstr. 4 - 80331 München

**Facharbeitskreis
Mobilität**

An

das Kreisverwaltungsreferat

Vorsitzender:
Bernhard Claus
c/o Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V. (BBSB)
Arnulfstr. 22, 80335 München
Tel.: 089 / 559 88 114
E-Mail: bernhard.claus@bbsb.org

Geschäftsstelle:
Burgstraße 4, 80331 München
Telefon 089 / 233 – 210 75
Telefax 089 / 233 – 212 66
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Datum 19.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13871

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) sowie Ergänzung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)
hier: Änderungen zum Thema Ladeinfrastruktur-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Facharbeitskreis (FAK) Mobilität im Behindertenbeirat nimmt zu der Sitzungsvorlage wie folgt Stellung:

Sitzungsvorlage	Inhalt	Stellungnahme Behindertenbeirat
5.4 Stellungnahme des Behindertenbeirates	Der Behindertenbeirat wurde bereits bei Erstellung des Beschlusses Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12728 (Ladeinfrastruktur für Pkw in München – weiteres Vorgehen zur Umsetzung auf öffentlichem Grund) eingebunden. Eine weitere Befassung im Rahmen des Vollzugs der Ziffern 10 und 11 aus o.g. Beschluss ist nicht erforderlich	<i>Laut Beschlussentwurf wurde die Stellungnahme des Behindertenbeirates nicht berücksichtigt (s. letzter Satz). Zudem behandelt die aktuelle Sitzungsvorlage das Thema Änderung der Sondernutzungsrichtlinien. Daher hätte der Behindertenbeirat hier erneut eingebunden werden müssen.</i>
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12728 Auszug	Sicherstellung von Verfügbarkeit barrierereduzierter und barrierefreier Ladeinfrastruktur Das Mobilitätsreferat strebt den Aufbau einer möglichst hohen Anzahl barrierereduzierter und barrierefreier Ladeinfrastruktur an. Rechtlich kann dies aufgrund derzeit mangelnder gesetzlicher Grundlage jedoch außerhalb einer Vergabe seitens der Landeshauptstadt München nicht von den antragstellenden Unternehmen eingefordert werden. Der Leitfaden „Einfach Laden ohne Hindernisse“ ⁹ der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur wird begrüßt und greift	<i>Allgemeiner Hinweis: Der Begriff „barrierereduziert“ ist nicht definiert und ist generell zu vermeiden</i>

Sitzungsvorlage	Inhalt	Stellungnahme Behindertenbeirat
	<p>wichtige und relevante Punkte auf. Im Rahmen des künftigen Aufbaus wird – Stand der Technik sowie entsprechende Verfügbarkeit am Markt vorausgesetzt – Barrierefreiheit Berücksichtigung finden und nach Möglichkeit umgesetzt. In engem Austausch mit Vertreter*innen des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München und dem Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München erarbeitet das Mobilitätsreferat anhand des Leitfadens Wunschindikatoren verschiedener Kategorien der Barrierefreiheit, die den Unternehmen an die Hand gegeben werden. Das Mobilitätsreferat prüft dabei, welche Kriterien wie verlangt und umgesetzt werden können. Das Mobilitätsreferat fordert die Ladepunktebetreibenden Unternehmen auf, sich mit der Berücksichtigung von barrierereduzierter Ladeinfrastruktur dauerhaft und örtlich auseinanderzusetzen. Das Potenzial, barrierereduzierte Ladeinfrastruktur zu errichten, ist auf Privatgrund in der Regel größer, sodass die Stellplätze breiter angelegt werden können und keine Gefahr durch den fließenden Kfz-Verkehr besteht. Das Mobilitätsreferat begrüßt zudem das im Rahmen des Deutschen Institut für Normung (DIN) unter breiter Beteiligung relevanter Akteure angestoßene Verfahren (DIN SPEC-Projekt) zum Thema ‚Barrierefreie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge‘. Dieses baut auf dem oben genannten Leitfaden und der DIN 18040-3 auf. Das Mobilitätsreferat beteiligt sich stellvertretend für die Landeshauptstadt München als aktives Mitglied des Gremiums an der Erstellung der DIN SPEC. Zusammenfassend lässt sich bzgl. der Barrierefreiheit sagen, dass dem seitens des Mobilitätsreferats eine hohe Bedeutung zukommt und sich daraus für die Standortsuche unabhängig von rechtlichen Grenzen bei einer ausschließlichen Vorgabe der Barrierefreiheit erhebliche Einschränkungen bzw. sehr hoher Aufwand für bauliche Anpassungen ergeben würden und damit der notwendige Ausbau der Ladeinfrastruktur erschwert würde. Insofern gilt es die Barrierefreiheit stets zu betrachten und da wo möglich einzufordern und umzusetzen, gleichzeitig aber Standorte nicht großflächig auszuschließen.</p> <p>Die Stellungnahmen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Kommunalreferat und dem Behindertenbeirat lagen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beschlussvorlage nicht vor und wird daher als Hinweis/Ergänzung nachgeliefert.</p>	

Sitzungsvorlage	Inhalt	Stellungnahme Behindertenbeirat
Richtlinien		
§ 8 Erlaubnisversagung Abs. 1	Neben den im III. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn	
§ 8 Abs. 1 Nr. 2	2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn	Genereller Hinweis: <i>Sondernutzungen für mobile Gegenstände vor der Fassade (Fahrräder, bzw. Fahrradständer, Tische, Stühle, Verkaufs- und Werbeständer, etc.) sind generell ein Problem für blinde Personen, die sich in der Regel mit dem Langstock an den Hausfassaden orientieren. Hier sind ggf. Leitlinien über Bodenindikatoren vorzusehen.</i>
§ 8 Abs. 1 Nr. 2. a)		Neu einfügen: 2.a) Die Barrierefreiheit nicht mehr gewährleistet ist,
	2. a) bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;	<i>Der Behindertenbeirat hatte schon in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass eine Durchgangsbreite von 1.60 m nicht der DIN Norm für Barrierefreiheit entspricht. Danach sind mind. 1,80 m erforderlich. Bei der Änderung der Richtlinie sollte dies korrigiert werden:</i> 2. b) bei reinen Gehwegen 1,80 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
§ 8 Abs. 1 Nr. 4	4. Gebäudeausladungen näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen ...	<i>Gebäudeausladungen, die den Gehweg auf 70 cm einschränken, zwingen Personen im Rollstuhl auf die Fahrbahn. Die Regelung ist zu ändern, bzw. zu präzisieren.</i>
§ 8 Abs. 2	(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.	(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
§ 17 a Ladeeinrichtungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge § 17 a Abs. 5 g	(5) Eine Ladeeinrichtung ist nur genehmigungsfähig, wenn die betroffenen Stellflächen eines beantragten Standortes nicht unter die folgenden Ausschlusskriterien fallen: g. Stellflächen mit personalisierter Parkbevorrechtigung für schwerbehinderte Menschen (Zeichen 314 und vgl. Zusatzzeichen 1044-11 StVO)	<i>Zur Klarstellung, dass barrierefreie Stellplätze nicht generell mit Ladesäulen ausgestattet werden dürfen, Verweis auf Nr. 6 einfügen:</i> g. Stellflächen mit personalisierter Parkbevorrechtigung für schwerbehinderte Menschen (Zeichen 314 und vgl. Zusatzzeichen 1044-11 StVO). Stellflächen für schwerbehinderte Menschen (Zusatzzeichen 1044-10 StVO) sind nach Nr. 6 unter Erhaltung der jeweiligen Zweckbestimmung genehmigungsfähig.
§ 17 a Abs. 6 a		Neu einfügen als 6a: Ladeeinrichtungen müssen auch für Menschen mit Schwerbehinderung barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Näheres ergibt sich aus der DIN SPEC 91504 - Barrierefreie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Entwurf).
§ 17 a Abs. 15	(15) Stellflächen in Senkrecht-/Schrägaufstellung an der Ladeeinrichtung haben eine Parkstandbreite von je 2,65 m aufzuweisen.	(15) Stellflächen in Senkrecht-/Schrägaufstellung an der Ladeeinrichtung haben eine Parkstandbreite von je 2,65 m, Stellplätze für schwerbehinderte Menschen eine Breite von 3,65 m aufzuweisen.

Der FAK geht davon aus, dass bei der Beschlussvorlage Bezug auf die Inhalte dieser Stellungnahme genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernhard Claus
Vorsitzender